

# La AVG

**Zusammenstellung der vorübergehenden Langsamfahrstellen  
und anderen Besonderheiten**

## La – AVG-Strecken

---

<b>Bekanntgebende Stelle:</b>	Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH Infrastruktur   Netzbetrieb   A2-NB2 Tullastraße 71 76131 Karlsruhe ☎ 0721 6107 0
<b>Bearbeitung:</b>	Reinhard Götz ☎ 0721 6107 6221 📠 0721 6107 956221 E-Mail: reinhard.goetz@avg.karlsruhe.de

---

## 51. - 52. Ausgabe 2021

<b>Gültig</b>	<b>vom</b>	<b>24. Dezember</b>	<b>2021</b>	<b>00.00 Uhr</b>
	<b>bis</b>	<b>06. Januar</b>	<b>2022</b>	<b>24.00 Uhr</b>

# Vorbemerkung

## Allgemeines

1. Durch die La wird das Zugpersonal über vorübergehende Langsamfahrstellen und andere Besonderheiten unterrichtet.
2. Die La ist nach Strecken und Fahrtrichtungen a und b fortlaufend gegliedert. Wird auf eingleisigen Strecken auf eine Unterteilung der Fahrtrichtung verzichtet, ist die zutreffende Richtung durch einen senkrechten Pfeil in der Spalte 5 dargestellt. Die Strecken mit La-Angaben sind in der Reihenfolge der S-Liniennummern aufgenommen. Bei Strecken ohne planmäßigen Stadtbahnbetrieb wird die VzG-Nummer verwendet. Innerhalb der Strecken sind die Stellen in kilometerischer Folge aufgeführt.
3. Die Bedeutung der Angaben in den Spalten 1 bis 8 ist nur im Kopf des Spaltenbaus der ersten Seite der fortlaufenden La-Tabelle angegeben.

## Gültigkeit der Langsamfahrsignale

4. An der Strecke aufgestellte Langsamfahrsignale, die nicht in der La aufgeführt sind, haben, sofern sie nicht ausgekreuzt sind, uneingeschränkte Gültigkeit und sind daher zu beachten.

## Berichtigungen

5. Werden Änderungen oder Ergänzungen bekannt gegeben, so ist die La vom Inhaber **unverzüglich** zu berichtigen.
6. Werden Langsamfahrstellen oder Schwungfahrabschnitte vorzeitig aufgehoben oder nicht eingerichtet, erfolgt keine gesonderte Berichtigung der La.

## Verteilung

7. Die La AVG ist unter [www.avg.info](http://www.avg.info) als pdf-Dokument abrufbar.

Symbol Abkürzung	Spalte	Bedeutung
dchg Hgl	-	durchgehendes Hauptgleis
nicht dchg Hgl	-	nicht durchgehendes Hauptgleis
Gleis (Nr.)	-	Angabe des betroffenen Gleises innerhalb von Bahnhöfen
+	1	Gegenüber der letzten Ausgabe der La neu hinzugekommen oder geänderter Eintrag
100 m ↑	3	Signal um angegebene Entfernung <b>in</b> Fahrtrichtung versetzt (Spalte 3 = neuer Standort)
↓ 50 m	3	Signal um angegebene Entfernung <b>entgegen</b> Fahrtrichtung versetzt (Spalte 3 = neuer Standort)
ÜS	3	Überwachersignal (zuggesteuerter BÜ)
GÜ	4	Geschwindigkeitsprüfabschnitt
	4	Fahren auf dem Gegengleis mit Befehl
	4	Gleiswechselbetrieb vorübergehend angeordnet
	4	Bügel ab erwarten
	4	Bügel ab
	4	Bügel an
	4	Ausschalten (Bei Stadtbahnfahrzeugen: Fahrstrom ausschalten)
	4	Einschalten erlaubt (Bei Stadtbahnfahrzeugen: Fahrstrom einschalten erlaubt)
	4	Oberstrombegrenzung / Sollwertbegrenzung; Angabe in %
	4	Signal ungültig oder abgebaut
(bleibt frei)	5	Keine Angabe zu Gleisen in Spalte 5, der La-Eintrag gilt für beide Gleise und alle Züge
gilt nur für <b>Regelgleis</b>	5	La-Eintrag gilt nur für das Gleis der gewöhnlichen Fahrtrichtung (i. d. R. das rechte Gleis)
gilt nur für <b>Gegengleis</b>	5	La-Eintrag gilt nur für das Gleis entgegen der gewöhnlichen Fahrtrichtung (i. d. R. das linke Gleis)
	5	Der La-Eintrag gilt nur für Fahrzeuge mit gehobenem Stromabnehmer
	8	verkürzter Abstand nachfolgender Signale
	8	Arbeiten am oder in unmittelbarer Nähe des Gleises
	4	Zuglaufstelle vorübergehend mit einem örtlichen Betriebsbediensteten gemäß FV-NE § 7 (2) oder Aufsichtsbediensteten gemäß FV-NE § 7 (4) besetzt

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	In Betriebsstelle oder zwischen den Betriebsstellen	Ortsangabe	Geschwindigkeit Besonderheiten	Uhrzeit oder betroffene Züge	In Kraft ab	Außer Kraft ab	Gründe oder sonstige Angaben

### 9422 a Ettligen West – Ettligen Stadt

1	Ettligen West - Ettligen Stadt	<b>0,35 – 0,85</b> 500 m	<b>20</b>		23.04. 21		
2		<b>0,35 – 0,85</b> 500 m	Grund- stellerzeit ausreichend bei 18 km/h		16.07. 21		• ergänzend zu § 48 (4) FV-NE
3	Ettligen Stadt	<b>6,84 – 7,00</b> 160 m	<b>20</b>	Gilt nur für Z nach EBO- Regelbauart für Gleis 2 und 3	03.02. 17		• behördliche Anordnung • Keine örtliche Lf-Signalisierung gemäß Modul 301.0501 1 (2)

### 9422 b Ettligen Stadt – Ettligen West

4	Ettligen Stadt - Ettligen West	<b>0,85 – 0,35</b> 500 m	<b>20</b>		23.04. 21		
5		<b>0,85 – 0,35</b> 500 m	Grund- stellerzeit ausreichend bei 18 km/h		16.07. 21		• ergänzend zu § 48 (4) FV-NE

### 603 b Bundenthal-Rumbach – Hinterweidenthal Ost

6	Dahn	<b>7,39 – 7,35</b> 40 m	<b>20</b>		02.04. 21		• Lf 1 wdh in km 7,7
---	------	----------------------------	-----------	--	--------------	--	----------------------